



## Antrag

Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### **Gemeinden stärken - Gewerbesteuer wirtschaftskraftbezogen zerlegen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird gebeten sich gegenüber dem Bund für eine Neufassung des Gewerbesteuergesetzes einzusetzen:

1. Auf Bundesebene soll eine Arbeitsgruppe eine Alternative erarbeiten, nach der die Gewerbesteuerzerlegung bei Gewerbebetrieben mit Betriebsstätten in mehreren Gemeinden künftig deutlich wirtschaftskraftbezogener vorzunehmen ist und nicht mehr nach dem Maßstab der Arbeitslöhne.
2. Die Gewerbesteuerzerlegung bei Anlagen, die zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie dienen, ist künftig nach der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 EEG 2017 vorzunehmen.

### **Begründung**

Das Grundgesetz spricht den Gemeinden in Artikel 28 Abs. 2 Satz 3 eine mit Hebesatzrecht zu erhebende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle zu. Die Gewerbesteuer ist diese Steuerquelle. Die Gewerbesteuer wird mittels eines individuellen Hebesatzes vom Gewerbeertrag eines Gewerbebetriebes ermittelt. Sie ist grundsätzlich am Sitz des Gewerbes zu entrichten.

Zu 1.

Bei Betriebsstätten in mehreren Gemeinden erfolgt grundsätzlich nach §§ 28 und 29 Gewerbesteuergesetz bisher eine Zerlegung des Steuermessbetrages für die Festsetzung der Gewerbesteuer nach der Summe der Arbeitslöhne an den jeweiligen Betriebsstätten.

Diese Aufteilung der Gewerbesteuer nach Löhnen ist nicht immer wirtschaftskraftbezogen und kann daher Gemeinden mit modernen bzw. hochtechnologisierten Gewerbebetrieben benachteiligen. Zudem können Betriebsteile wie zum Beispiel die Betriebsleitung durch höhere Löhne ein besonderes Gewicht bei der Zerlegung erhalten. Dies kann zum Nachteil der Gemeinden mit reinen Produktions- bzw. Vertriebsstandorten von Gewerbebetrieben gehen.

Um der Intention des Grundgesetzgebers näher zu kommen, sollte eine Neubemessung der Gewerbesteuerzerlegung erfolgen, bei der die Wirtschaftskraft, z. B. in Form der Wertschöpfung der Betriebsstätte, mehr Berücksichtigung findet. Hierfür sollte eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus Bund, Ländern und Kommunen Parameter erarbeiten, die möglichst geringes Streitpotential enthalten und einfach anwendbar bzw. umsetzbar sind.

Zu 2.

Bislang sieht § 29 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz für die Zerlegung der Gewerbesteuer bei Betrieben mit ausschließlichem Betrieb von Anlagen, die zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie genutzt werden, die Aufteilung nach dem Buchwert des Sachanlagevermögens vor. Dies benachteiligt Gemeinden mit bereits teilweisen oder ganz steuerlich abgeschrieben Anlagen, obwohl diese noch wirtschaftlich wirken und Energie oder Wärme erzeugen. Künftig sollte daher, als Maßstab für die Aufteilung, die installierte Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 EEG 2017 herangezogen werden.

Siegfried Borgwardt  
Fraktionsvorsitzender  
CDU

Dr. Katja Pähle  
Fraktionsvorsitzende  
SPD

Cornelia Lüddemann  
Fraktionsvorsitzende  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN